

Vorschlag zur Ergänzung von § 19 SGB VIII

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. **Eine schwangere Frau soll nach Maßgabe von Satz 1 schon vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.**

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

(4) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfeprozess einbezogen werden. Art und Umfang der Einbeziehung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dazu zählt auch die stationäre Betreuung des Kindes zusammen mit beiden Elternteilen oder einer anderen Person, zu der eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

(5) Die Hilfe umfasst auch die Klärung der Perspektiven nach der Beendigung der Leistung sowie die Nachbetreuung.

Familienhilfe als integrative **Form der Hilfe zur Erziehung** (Vorschlag zur Erweiterung von § 31 SGB VIII)

- (1) Eltern oder Elternteile haben Anspruch auf sozialpädagogische Familienhilfe, wenn sie den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen nicht decken können und die Hilfe geeignet und notwendig ist.
- (2) Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.
- (3) Die Hilfe wird je nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen und der Eltern in ambulanter, integrativer oder stationärer Form erbracht.